



Hinweise

Organisatorische Umsetzung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts 11. Mai bis 5. Juli 2020

Grundregeln gelten für alle Personen!

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben

Zusätzlich für Erwachsene untereinander sowie zwischen Erwachsenen und Kindern:

2 m Abstand einhalten.

Impressum

Herausgeber

Kanton St.Gallen
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

T 058 229 32 26
www.sg.ch
avs@sg.ch

4. Mai 2020

Inhalt

1	Allgemein und Fahrplan	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Zeitplan Corona seit März 2020	4
1.3	Zeitplan Phase I Halbklassenunterricht	5
2	Schutzkonzept: Grundsätze	5
2.1	Verhaltens- und Hygienemaßnahmen	5
2.2	Besonders gefährdete Personen in der Volksschule	7
2.3	Erkrankung	7
3	Phase I Halbklassenunterricht	8
3.1	Präsenzunterricht im Halbklassenunterricht	8
3.2	Betreuungsangebot	9
3.3	Leitungsaufgaben	9
3.4	Unterrichtsorganisation während der Phase I Halbklassenunterricht	9
4	Konkretisierungen	11
4.1	Schulorganisation	11
4.2	Mitarbeitende	17
4.3	Schülerinnen/Schüler und Eltern	18
	Anhang: Organisationsbeispiele	19

1 Allgemein und Fahrplan

1.1 Einleitung

Die hier folgenden Empfehlungen und Hinweise sind als Orientierung zu verstehen. Sie konkretisieren die *Weisungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus* vom 29. April 2020. Die Schulen berücksichtigen bei der Umsetzung ihre örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Weisungen.

1.2 Zeitplan Corona seit März 2020

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 den Präsenzunterricht an Schulen verboten. Mit Beschluss vom 29. April 2020 hat er dieses Verbot für die Volksschule wieder aufgehoben und die Regelung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts den Kantonen überlassen. Für die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe bleibt das Verbot noch bis zum 8. Juni 2020 bestehen.

Aufgrund der schrittweisen Lockerung der Massnahmen durch den Bundesrat ist es angezeigt, auch bei der Öffnung der obligatorischen Schule im Kanton St.Gallen schrittweise vorzugehen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat angekündigt hat, die kommunizierten weiteren Etappen nur zu beschliessen, wenn es in der Zwischenzeit zu keinem deutlichen Anstieg von COVID-19-Fällen kommt. Der Entscheid über die dritte Etappe der Lockerung (u.a. Versammlungsverbot von mehr als 5 Personen, Präsenzunterricht mit mehr als 5 Personen an Mittel-, Berufs- und Hochschulen) fällt der Bundesrat voraussichtlich an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020.

Die Aufnahme des Schulbetriebs an der Volksschule im Kanton St.Gallen ist in der **Phase I mit Halbklassenunterricht** (11. Mai bis 7. Juni) vorzunehmen. Falls der Bundesrat am 27. Mai 2020 keine anderslautenden Beschlüsse hinsichtlich der dritten Lockerungsphase fällt, findet in einer nächsten kantonalen **Phase II Normalbetrieb** (8. Juni bis 5. Juli) in der Volksschule wieder der Vollbetrieb statt.

16. März – 5. April	6. – 19. April	20. April – 10. Mai	11. Mai – 7. Juni	8. Juni – 5. Juli	6. Juli – 9. August	Ab 10. August
	Frühlings- ferien		Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts		Sommerferien	
Frühlings- ferien		Frühlings- ferien	Phase I Halbklassen- unterricht	Phase II Normalbetrieb		SJ 2020/21

Die Hinweise in diesem Dokument betreffen die Phase I Halbklassenunterricht (11. Mai bis 7. Juni 2020) und die Phase II Normalbetrieb bis zum Ende des Schuljahrs 2019/20 am 5. Juli 2020. Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen des Bundes zur Verhinderung einer

Verbreitung des Virus (vgl. nachstehend Ziff. 2.1) sind während dieser Zeit mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder intensiv zu thematisieren und praktizieren. Sie gelten ebenso für alle erwachsenen Personen, die in der Schule arbeiten.

1.3 Zeitplan Phase I Halbklassenunterricht

In der vierwöchigen Phase I Halbklassenunterricht sind die Feiertage Auffahrt und Pfingsten enthalten. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der Unterrichtszeit (grün) und der unterrichtsfreien Zeit (rot).

Mo, 11.5.	Di, 12.5.	Mi, 13.5.	Do, 14.5.	Fr, 15.5.	Sa, 16.5.	So, 17.5.
					Frei	Frei
		Frei			Frei	Frei

Mo, 18.5.	Di, 19.5.	Mi, 20.5.	Do, 21.5.	Fr, 22.5.	Sa, 23.5.	So, 24.5.
			Auffahrt	evtl. Bündelitag*	Frei	Frei
		Frei	Frei		Frei	Frei

Mo, 25.5.	Di, 26.5.	Mi, 27.5.	Do, 28.5.	Fr, 29.5.	Sa, 30.5.	So, 31.5.
					Frei	Frei
		Frei			Frei	Frei

Mo, 1.6.	Di, 2.6.	Mi, 3.6.	Do, 4.6.	Fr, 5.6.	Sa, 6.6.	So, 7.6.
Pfingstmontag					Frei	Frei
Frei		Frei			Frei	Frei

** Die meisten Schulträger haben den 22. Mai für unterrichtsfrei erklärt (Auffahrtsbrücke). Die Festlegung von sogenannten Bündelitagen liegt in ihrer Kompetenz.*

Insgesamt stehen in der Phase I Halbklassenunterricht 32 Unterrichts-Halbtage zur Verfügung (bei unterrichtsfreier Auffahrtsbrücke: 30).

2 Schutzkonzept: Grundsätze

2.1 Verhaltens- und Hygienemaßnahmen

Hygienemaßnahmen haben höchste Priorität und sollen von allen Personen eingehalten werden. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Umgang der **Erwachsenen untereinander** sowie **zwischen Erwachsenen und Kindern**.

Die wichtigsten Massnahmen sind:

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen**
- **Verzicht auf Händeschütteln**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Das bedeutet für die Volksschule konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden.
- Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, sollten an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen zu Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.
- In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Möglichkeiten zum Lüften auch in Minergiehäusern schaffen).
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus sollen aber Masken zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Der Zutritt von Erziehungsberechtigten und anderen externen Personen zum Schulareal kann vom Schulträger zur Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes eingeschränkt werden.

Es bedarf keiner weiterer Schutzmassnahmen wie Trennscheiben. Ebenso kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

Distanzhalten

Der Mindestabstand von 2 Metern ist beim Kontakt der Erwachsenen untereinander sowie zwischen Erwachsenen und Kindern einzuhalten. Kinder, insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule, dürfen sich möglichst normal im Klassenverbund auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen. Grund dafür ist, dass Kinder aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle spielen, da sie viel weniger häufig erkranken und auch nicht als wesentliche Überträger gelten. Zudem ist es für sie schwieriger, die Abstandsregeln zu verstehen und sich daran zu halten. Da bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist und mit zunehmendem Alter das potenzielle Risiko einer Übertragung steigt, können bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden.

2.2 Besonders gefährdete Personen in der Volksschule

Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich gilt: Kinder und Jugendliche erkranken viel weniger häufig am Coronavirus als Erwachsene und haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Gemäss Angaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gibt es bei Kindern im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen notwendig sind.

Kinder und Jugendliche mit einer Grunderkrankung sind nicht häufiger oder schwerer vom neuen Coronavirus betroffen und brauchen deshalb keine zusätzlichen Schutzmassnahmen. Sie sollen sich wie bisher an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten. Bestehen medizinische Gründe, aufgrund derer der Schülerin oder dem Schüler ein Schulbesuch nicht zugemutet werden kann, sind diese mit einem Arzteugnis zu belegen und gestützt darauf individuelle Massnahmen zu prüfen.

Erwachsene

Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erledigen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Die Definition besonders gefährdeter Personen ergibt sich aus Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24; COVID-19-Verordnung 2) und deren Anhang 6. Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Besonders gefährdete Person im selben Haushalt

Personen, die im Haushalt mit einer besonders gefährdeten Person leben, sollen sich an die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG halten. Bei Krankheitssymptomen des Coronavirus sollen sie zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen und insbesondere zu der besonders gefährdeten Person vermeiden.

2.3 Erkrankung

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Fieber und Husten, siehe www.bag.admin.ch), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens (oder bei Erwachsenen einen Intimkontakt) mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbst-Quarantäne begeben. Der Unterricht in der Schule wird gemäss BAG nicht als enger Kontakt definiert. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern informieren die Klassenlehrperson. Das Schulpersonal informiert die vorgesetzte Stelle.

Gemäss der Strategie des BAG für Corona-Tests sollen sich neu alle Personen mit Symptomen wie Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns testen lassen. Diese Tests werden grundsätzlich in den Arztpraxen durchgeführt. Falls man die beschriebenen Symptome hat, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin.

Zeigt ein Kind während des Unterrichts Grippe-symptome, so wird es sofort nach Hause geschickt. Die Eltern sind darüber zu informieren und sollen sich dann bei der Hausärztin bzw. dem

Hausarzt melden. Sollten weitere konkrete Massnahmen für die Schule notwendig werden, wird diese durch die Ärzte frühzeitig informiert.

3 Phase I Halbklassenunterricht

Die Phase I der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts dauert vier Wochen: vom 11. Mai bis 7. Juni 2020.

3.1 Präsenzunterricht im Halbklassenunterricht

Ab dem 11. Mai besuchen die Schülerinnen und Schüler wieder den Präsenzunterricht, welcher den Fernunterricht ablöst. In den ersten vier Wochen (Phase I) findet dieser in Halbklassen statt. Innerhalb von zwei Wochen erfüllen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht einer Schulwoche gemäss Lektionentafel und Stundenplan.

Es gilt:

- Der Schulbetrieb wird wieder aufgenommen und Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler haben die Gelegenheit, sich in kleineren Gruppen an die weiterhin geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu gewöhnen. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend angeleitet und instruiert.
- Gleichzeitig soll die Zeit genutzt werden, um die während des Fernunterrichts individuell erfolgten Lernprozesse und Lernstände zu erfassen und wo nötig Unklarheiten aufzulösen. Es gilt für die Lehrpersonen, die Klasse wieder zu einer Lerngruppe zusammenzuführen und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler soweit als möglich auszugleichen, um anschliessend den Normalbetrieb wieder aufnehmen zu können.
- Es findet Unterricht in allen Fachbereichen statt und überall werden neue Lehrplaninhalte vermittelt.
- Im Unterricht werden nur Inhalte vermittelt und Methoden angewandt, bei denen die Schutzvorgaben eingehalten werden können.
- Neben der Zusammenführung der Schülerinnen und Schüler, der Stoffvermittlung und der Einübung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes geht es in den vier Wochen des Halbklassenunterrichts auch darum, das Vertrauen zwischen Elternhaus und Schule zu erneuern und zu stärken. Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich nach längerem Unterbruch wieder freier in ihrer Umgebung und es kann durchaus zu herausfordernden Situationen kommen aufgrund der veränderten Verhaltensregeln.
- Ein besonderes Augenmerk ist auf die psychosoziale Gesundheit des Schülers und der Schülerin zu richten. Bei Belastungen kann auf die vielfältigen Ressourcen in der Schule vor Ort zurückgegriffen werden, wozu insbesondere Therapie- und Förderlehrpersonen sowie Schulsozialarbeitende zählen.
- Sonderschulen können ab dem 11. Mai in den Normalbetrieb einsteigen, wenn die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes eingehalten werden können.
- Bei kleinen Regel- und Kleinklassen kann auf eine Halbierung der Klasse verzichtet werden, wenn die Vorgabe aus den Weisungen, dass sich im Vergleich zum stundenplanmässigen Normalbetrieb rund die Hälfte der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus aufhält (III. Unterricht, Abs. a), eingehalten wird.

3.2 Betreuungsangebot

Primarschule und Kindergarten halten während der Phase I der Halbklassenunterrichts ihr Betreuungs-Angebot für Kinder, deren Familien die Betreuung nicht sicherstellen können, aufrecht. Dabei gilt:

- Die Eltern haben bei Bedarf Anspruch darauf, dass ihre Kinder während der Unterrichtszeiten gemäss ihrem ordentlichen Stundenplan kostenlos betreut sind.
- Ebenfalls ist der Mittagstisch nach Art. 19^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) anzubieten (kostenpflichtig).
- Lehrpersonen (z.B. Teamteaching), die beim Präsenzunterricht (noch) nicht zum Einsatz kommen, können als Betreuungspersonen wirken.

3.3 Leitungsaufgaben

Folgende Koordinations- und Leitungsaufgaben sind von Schulträger / Schulleitung zu erfüllen:

- Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes sind einzuhalten. Dies erfordert Absprachen und Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuungspersonen sowie insbesondere mit dem Hauswartzpersonal. Der Schulträger sorgt dafür, dass Mitarbeitende und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen informiert sind und bei der Umsetzung unterstützt werden, z.B. durch regelmässige Instruktionen.
- Die Organisation des Halbklassenunterrichts und die Stundenplanung sollen innerhalb den Schuleinheiten eines Schulträgers einheitlich erfolgen. Planung und Umsetzung erfordern eine gute Koordination.
- Die Lehrpersonen werden gemäss ihrem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang eingesetzt. Wenn organisatorisch notwendig, können sie während dieses Zeitraums Fachbereiche unterrichten, die sie normalerweise nicht unterrichten und für die sie keine Unterrichtsberechtigung haben.
- Der Schulträger stellt sicher, dass Lehrpersonen, die gemäss [Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2](#) zu den besonders gefährdeten Personen gehören, Arbeit von zuhause aus leisten können (Art. 10c der COVID-19-Verordnung 2). Ist dies nicht möglich, haben die betreffenden Personen nach bundesrechtlichen Vorgaben Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- Der Schulträger sorgt für die allgemeine Information der Erziehungsberechtigten.
- Im Bereich der Beurteilung sorgt die Schulleitung für eine pädagogisch sinnvolle Umsetzung und die Vermeidung einer Häufung von Prüfungen. Da ein Jahreszeugnis erstellt wird, braucht es in den kommenden Wochen keinen «Prüfungsmarathon».

3.4 Unterrichtsorganisation während der Phase I Halbklassenunterricht

Im Kindergarten, in der Primarschule und in der Oberstufe ist der Mittwochnachmittag unterrichtsfrei. Während des Halbklassenunterrichts haben die Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Unterrichtspensum, das etwa der Hälfte des ordentlichen Wochenpensums entspricht. Damit erfüllen sie innerhalb von zwei Wochen das Pensum, welches die Lektionentafel vorgibt. Sie können in ihrer unterrichtsfreien Zeit Beratungsangebote wahrnehmen (z.B. Berufs- und Laufbahnberatung) sowie Therapien und andere sonderpädagogischen Massnahmen im Einzelunterricht oder in Kleingruppen u.ä. besuchen.

Im Anhang finden sich Organisationsbeispiele für die verschiedenen Schulstufen.

Kindergarten

- Gruppeneinteilung: Es steht den Schulen frei, ob sie Jahrgangsgruppen bilden oder ältere und jüngere Kinder zusammen in eine Gruppe einteilen.
- Kinder des ersten und Kinder des zweiten Jahrgangs haben unterschiedliche Lektionentafeln. Kinder desselben Jahrgangs haben über die vier Wochen gesehen gleich viel Unterricht.

Primarschule

- In der Primarschule besuchen die Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht in der Halbklassse abwechselnd.
- Es wird soweit sinnvoll und möglich nach dem bestehenden Stundenplan unterrichtet. Abweichungen aus organisatorischen Gründen sind möglich.
- Im bestehenden Stundenplan kann es vorkommen, dass nachmittags Halbklassen-Unterricht vorgesehen war. Während der Phase I Halbklassenunterricht kommt die Nachmittags-Halbklassse an allen Nachmittagen zur Schule, auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler gemäss ordentlichem Stundenplan keinen Unterricht hätten (Ausnahme: Mittwochnachmittag). Auf individuelle Aktivitäten, z.B. Instrumentalunterricht, ist dabei Rücksicht zu nehmen.
- Kirchlicher Unterricht (ERG Kirchen ab der 3. Primarklasse, Religionsunterricht) findet grundsätzlich statt. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schulträger und den lokalen Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht können für die Phase I Halbklassenunterricht andere Lösungen praktiziert werden. Es dürfen keine Schülerinnen und Schüler zum Unterricht bei den Kirchen verpflichtet werden, wenn dies nicht dem Entscheid ihrer Eltern entspricht.
- In der Primarschule gibt es die Möglichkeit des «offenen Stundenplans». Die einzelnen Fachbereiche müssen nur ausgedehnt sein, wenn sie eine besondere Ausrüstung erfordern. Ansonsten kann der Vermerk «Unterricht» im Stundenplan stehen.

Oberstufe

- In der Oberstufe besuchen die Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht abwechselnd in der Halbklassse.
- Es wird soweit sinnvoll und möglich nach bestehendem Stundenplan unterrichtet. Abweichungen aus organisatorischen Gründen sind möglich.
- Im bestehenden Stundenplan kann es vorkommen, dass nachmittags Halbklassen-Unterricht vorgesehen ist. Während der Phase I Halbklassenunterricht kommt die Nachmittags-Halbklassse an allen Nachmittagen zur Schule, auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler gemäss regulärem Stundenplan keinen Unterricht hätten (Ausnahme: Mittwochnachmittag). Auf individuelle Aktivitäten, z.B. Instrumentalunterricht, ist dabei Rücksicht zu nehmen.
- Kirchlicher Unterricht (ERG Kirchen) findet grundsätzlich statt. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schulträger und den lokalen Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht können für die Phase I Halbklassenunterricht andere Lösungen praktiziert werden. Es dürfen keine Schülerinnen und Schüler zum Unterricht bei den Kirchen verpflichtet werden, wenn dies nicht dem Entscheid ihrer Eltern entspricht.

Sonderschulen

- Die Sonderschulen sind bezüglich Gruppeneinteilung und Unterrichtsorganisation frei. Sie suchen sinnbringende und individuelle Lösungen im Rahmen der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes.
- Abweichungen von der Lektionentafel sind möglich. Die angesichts der Umstände bestmögliche Beschulung und Förderung für jedes einzelne Kind steht im Vordergrund.

- Der Zeitaufwand für die Schulbusfahrt soll in einem sinnvollen Verhältnis zur Präsenzzeit in der Schule stehen.

4 Konkretisierungen

Die folgenden Empfehlungen und Hinweise sind als Orientierung zu verstehen. Sie konkretisieren die Weisungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus vom 29. April 2020 und sind nicht abschliessend. Die Schulen berücksichtigen bei der Umsetzung der Weisungen ihre örtlichen Gegebenheiten und nehmen bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf unserer Homepage www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

4.1 Schulorganisation

Für die Organisation der Schule und insbesondere des Unterrichts gelten bis Ende Schuljahr 2019/20 folgende Vorgaben:

Unterrichtsorganisation

Teilnahme am Unterricht	<i>Die Schulpflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme jener, die mit ärztlichem Attest vorläufig zuhause bleiben, wenn nicht mit individuellen Schutzmassnahmen der Schulbesuch ermöglicht werden kann.</i>
Stundenplanung	<i>Es werden alle Fachbereiche gemäss Lehrplan Volksschule des entsprechenden Schuljahrs unterrichtet.</i>
Oberstufe: Besondere Unterrichtsveranstaltungen	<i>Auf der Oberstufe fallen diverse zeitintensive Unterrichtsveranstaltungen bis Ende Schuljahr 2019/20 aus. Diese «frei werdende» Unterrichtszeit kann genutzt werden.</i>
Zusammensetzung von Halbklassen	<i>Die Zusammensetzung der Halbklassen-Gruppen wird über die vier Wochen der Phase I möglichst konstant gehalten. Je nach Situation vor Ort sind verschiedene Aspekte zu beachten (Schulbus, Wohnquartier, Geschwister gleichzeitig im Unterricht, usw.).</i>
Schülerinnen und Schüler, die zuhause bleiben	<i>Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Selbst-Quarantäne oder in besonderen, ärztlich belegten Situationen zuhause bleiben müssen, lösen Hausaufgaben. Es ist das Ziel, dass sie dem Unterricht folgen können, wenn sie wieder in die Schule kommen dürfen.</i>
Sonderpädagogische Massnahmen	<i>Sämtliche sonderpädagogischen Massnahmen finden grundsätzlich statt.</i>
Hausaufgaben	<i>Es gelten die Regelungen gemäss Lehrplan Volksschule (Rahmenbedingungen).</i>

Unterrichtsinhalte

Weiterführung des Lehrplans	<i>Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan Volksschule und am Lernstand, den die Schülerinnen und Schüler aktuell aufweisen. In allen Fachbereichen werden neue Inhalte vermittelt. Eine Erfassung oder Messung des Lernstands aller Schülerinnen und Schüler ist weder leistbar noch zielführend. Es geht vielmehr</i>
-----------------------------	--

	<i>darum, dass sich die Lehrpersonen einen Überblick darüber verschaffen, an welchen Inhalten die Schülerinnen und Schüler gearbeitet haben, wo man anknüpfen kann, in welchen Bereichen inhaltliche Schwerpunkte zu setzen sind und in welchen Bereichen gegebenenfalls weitergehende Unterstützung notwendig ist.</i>
Umgang mit Jahresplanungen	<i>Durch die Phase des Fernunterrichts kommt es zu Abweichungen bezüglich allfälliger Jahresplanungen (auch in Lehrmitteln). Vonseiten Kanton gibt es keine Jahrespläne.</i>
Bewegung und Sport	<i>Der Unterricht findet statt. Bei der Organisation ist besonders auf die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu achten und es sind keine kontaktintensiven Übungen zu wählen. Der Unterricht in diesem Fachbereich kann auch durch Aktivitäten im Freien erfolgen. Weitere Informationen: www.sport.sg.ch (> Informationen und Massnahmen im Sport zum Coronavirus).</i>
Schwimmen	<i>Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder vor Ort.</i>
TTG	<i>Der Unterricht findet statt. Bei älteren Schülerinnen und Schülern (ab 10 Jahre) ist – wie in allen anderen Fachbereichen auch – darauf zu achten, dass z.B. bei Instruktionen durch die Lehrperson Abstand gehalten wird.</i>
WAH: Nahrungszubereitung, Phase I (Oberstufe)	<i>Die praktische Nahrungszubereitung im Fachbereich WAH findet in der Phase I nicht statt. Der Schwerpunkt in diesem Fachbereich liegt bei den wirtschaftlichen Themen. Bei Bedarf kann der Stundenplan angepasst werden, um aus einem Block à 4 Lektionen zwei Blöcke à 2 Lektionen zu machen. Insgesamt ist die Lektionentafel einzuhalten.</i>
Projektarbeit (Oberstufe)	<i>Die Projektarbeit wird fortgesetzt. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Projekte während des Fernunterrichts nicht in jedem Fall weiter bearbeitet werden konnten und teilweise auch nicht können bis Schuljahresende. Die Projektplanung ist daher individuell zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.</i>
Musikalische Grundschule	<i>Der Unterricht findet statt.</i>
ERG Kirchen, Religionsunterricht	<i>Kirchlicher Unterricht findet grundsätzlich gemäss Stundenplan statt. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schulträger und den lokalen Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht können für die Phase I andere Lösungen praktiziert werden. Es dürfen keine Schülerinnen und Schüler zum Unterricht bei den Kirchen verpflichtet werden, wenn dies nicht dem Entscheid ihrer Eltern entspricht.</i>

Beurteilung, Zeugnis, Laufbahnentscheide, Aufnahmeprüfungen

Pädagogisch sinnvolle Umsetzung	<i>Die Schulleitung ist zuständig für eine pädagogisch sinnvolle Umsetzung und die Vermeidung einer Häufung von Prüfungen während der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Sie sorgt für eine kohärente Umsetzung innerhalb der Schuleinheit.</i>
Summative Prüfungen	<i>Summative Prüfungen sind wieder möglich, es können Noten erteilt werden. Eine Häufung von Prüfungen ist aufgrund des Jahreszeugnisses nicht nötig und daher zu vermeiden.</i>
Jahreszeugnis	<i>Am Ende des Schuljahres 2019/20 wird ab der 3. Primarklasse ausnahmsweise ein Jahreszeugnis ausgestellt. In der 2. Primarklasse wird im Schuljahr 2019/20 auf ein Zeugnis mit Noten verzichtet. Die Zeugnisnoten orientiert sich am aktuell gültigen Notencode.</i>

Gesamtbeurteilung / Zeugnisnote	<p>Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im entsprechenden Fachbereich während des ganzen Schuljahres dar. Sie orientiert sich an der Zeugnisnote des ersten Semesters und an den weiteren Leistungsausweisen, die während des Präsenzunterrichts stattgefunden haben.</p> <p>Ebenfalls in die Zeugnisnote einfließen können Beobachtungen oder Leistungserfassungen der Lehrperson während der Zeit des Verbots des Präsenzunterrichts.</p>
Bemerkung im Zeugnis	<p>Im Zeugnis wird unter «Bemerkungen» eingetragen, dass während der Zeit der Corona-Pandemie kein Präsenzunterricht stattfand. Die konkrete Formulierung wird im LehrerOffice hinterlegt.</p>
Promotion	<p>Am Ende des Schuljahres 2019/20 werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler promoviert. Wenn vor dem 13. März 2020 Verfahren eingeleitet wurden, können diese weitergeführt und entsprechende Entscheide gestützt darauf gefällt werden.</p> <p>Ab dem 11. Mai können neue Verfahren eingeleitet werden.</p>
Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule	<p>Kleinklassen- oder Sonderschulzuweisungen fallen nicht unter den «Promotionsartikel» in den Weisungen und die Frist des 13. März 2020 ist nicht anwendbar. Die Zuweisungsverfahren richten sich wie bisher nach dem Sonderpädagogik-Konzept. Bei Bedarf unbedingt so schnell als möglich mit dem Schulpsychologischen Dienst Kontakt aufnehmen.</p>
Stellwerk	<p>Auf die Durchführung von Stellwerk 9 wird im Schuljahr 2019/20 verzichtet. Stellwerk 8 wird durchgeführt. Die Frist zur Durchführung wird bis zum 25. September 2020 erstreckt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der 3. Oberstufe können auf freiwilliger Basis einen Stellwerk-Test durchführen (z.B. für noch offene Bewerbungsverfahren)</p>
Aufnahmeprüfungen Mittelschulen	<p>Die Aufnahmeprüfung fürs Untergymnasium (UG) wurde verschoben und findet neu am 18. / 19. Mai 2020 statt.</p> <p>Die Einheitsaufnahmeprüfung für WMS, IMS, FMS und BM findet am 26. Oktober 2020 statt; die nächste Aufnahmeprüfung fürs Gymnasium am 13. März 2021. Die Prüfungsanforderungen werden nicht angepasst, wohl aber wissen die Verantwortlichen um die besondere Unterrichtssituation aufgrund der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020.</p> <p>Bis im Oktober bleibt den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen ausreichend Zeit, um sich auf die nächsten Aufnahmeprüfungen vorzubereiten.</p>

Unterrichtsgestaltung

Stuhlkreis	<p>Vor allem jüngere Kinder müssen untereinander nicht zwei Meter Abstand einhalten. Unterrichtsformen im Kreis sind also möglich. Hingegen sollen erwachsene Personen die Abstandregel einhalten.</p>
Partner- oder Gruppenarbeiten	<p>Vor allem jüngere Kinder (bis 10 Jahre) müssen untereinander nicht zwei Meter Abstand einhalten. Partner oder Gruppenarbeiten und auch Freispiel-Aktivitäten sind also möglich. Hingegen sollen erwachsene Personen die Abstandregel einhalten.</p>
Niveauunterricht, Wahlfächer (gemischte Gruppen)	<p>Unterricht in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen findet statt.</p>
Gemeinsam genutzte Materialien	<p>Materialien, die gemeinsam genutzt werden, müssen nicht desinfiziert oder nach Gebrauch in «Quarantäne gesetzt» werden.</p>

Besondere Veranstaltungen

Besondere Unterrichtsveranstaltungen	<i>Es fallen diverse zeitintensive Unterrichtsveranstaltungen bis Ende Schuljahr 2019/20 aus. Diese «frei werdende» Zeit kann für den Unterricht genutzt werden.</i>
«Schnupperlehren»	<i>Schülerinnen und Schüler der 2. und der 3. Oberstufe werden zu individuell organisierten «Schnupperlehren» ermuntert, sofern die Betriebe solche Einsätze unter Wahrung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes anbieten.</i>
Schulsportprüfung	<i>Die Schulsportprüfung der 2. Oberstufe kann ausnahmsweise im Lauf der 3. Oberstufe absolviert werden. Dies gilt für die 2. Oberstufenklassen im Schuljahr 2019/20.</i>
Schulreisen, Klassenlager	<i>Schulreisen und Klassenlager finden bis Ende Schuljahr 2019/20 nicht statt.</i>
Ausserschulische Lernorte	<i>Ausserschulische Lernorte wie z.B. Wald oder Regionale Didaktische Zentren (RDZ) können besucht werden, sofern die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes eingehalten werden. Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird nicht empfohlen.</i>
Besondere Veranstaltungen zum Schuljahresabschluss	<i>Schulschlussfeiern mit mehreren Klassen und Eltern finden bis Ende Schuljahr 2019/20 nicht statt. Es wird empfohlen, andere Formen zu suchen, das Ende des Schuljahres feierlich zu gestalten und gleichzeitig die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einzuhalten. Weitere spezielle Anlässe wie z.B. eine Übernachtung im Schulhaus finden bis Ende Schuljahr 2019/20 nicht statt, sofern die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes nicht eingehalten werden können. Diese Massnahmen orientieren sich auch am Versammlungsverbot des Bundesrates.</i>
Besuch im neuen Schulhaus oder in der neuen Klasse	<i>Besuche der Schülerinnen und Schüler (vorerst ohne Eltern) im neuen Schulhaus (z.B. vor dem Kindergarteneintritt, vom Kindergarten in die 1. Primarklasse, von der 6. Primarklasse in die 1. Oberstufe) oder in der neuen Klasse können unter Wahrung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes stattfinden. Die Besuche sind für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wichtig, um sich auf die bevorstehenden Neuerungen einzustellen und Vertrauen zu fassen. Diese Massnahmen orientieren sich auch am Versammlungsverbot des Bundesrates. Daher wird empfohlen die Besuche vorerst auf den Juni 2020 zu planen.</i>
Pensionierungsfeiern, Examenessen, usw.	<i>Es wird empfohlen, solche Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Diese Massnahmen orientieren sich auch am Versammlungsverbot des Bundesrates.</i>

Betreuung und Mittagstisch

Mittagstisch	<i>Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Zusätzlich dazu ist folgendes zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"> – Kein Essen und Trinken teilen. – Keine Essensselbstbedienung, keine eigene Besteckbedienung. – Es wird empfohlen, das Personenaufkommen zeitlich zu staffeln und allenfalls Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal bereit zu stellen (z.B. Kunststoffglasscheiben).
Schulergänzende Betreuungsangebote	<i>Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Zusätzlich dazu ist folgendes zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich dürfen Kindergruppen mehr als 5 Kinder umfassen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Verhaltens- und Hygieneregeln gestaltet werden. – Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben. – Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden. – Kleine Kinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden, bei älteren Kindern kann es in Ausnahmefällen Verwendung finden. <p>Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) hat auf seiner Website ein Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen aufgeschaltet.</p>
Betreuungsangebote	Für Kindergarten und Primarschule muss während der Phase I Halbklassenunterricht das Betreuungsangebot gemäss Stundenplan des Kindes aufrecht erhalten bleiben. Die Eltern haben bei Bedarf Anspruch darauf, dass ihr Kind während der Unterrichtszeiten gemäss ihrem ordentlichen Stundenplan von der Schule betreut wird, wenn sie die Betreuung nicht selber sicherstellen können.

Nutzung der schulischen Infrastruktur

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Die Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes soll verhältnismässig erfolgen, z.B. mit folgenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Institutionalisiertes Händewaschen beim Unterrichtsbeginn; – Unterrichtsräume regelmässig und ausgiebig nach jeder Lektion lüften (auch in Minergie-Häusern sollte dies nach Möglichkeit gemacht werden); – Piktogramme und Hinweise anbringen (www.bag-coronavirus.ch); – Hygieneregeln regelmässig in Erinnerung rufen; – Pausenräume definieren, Pausenaufsicht verstärken, Pausen gestaffelt organisieren (weniger Kontakte im Treppenhaus); – Einlasszeitgefässe vor Unterrichtsbeginn einrichten (Schülerdichte in Treppenhaus / Garderobe vermindern);
Schulbibliothek	Schulbibliotheken können für unterrichtliche Aktivitäten unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes genutzt werden. Bibliotheken sind ab dem 11. Mai 2020 wieder offen.
Turnhalle	<p>Die Turnhallen können für den Unterricht unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes genutzt werden.</p> <p>Möglichkeiten: In Sportkleidung zur Schule kommen, wenn Sportlektion am Ende des Halbtages stattfinden; weitere Räume als Garderobe nutzen; zuhause duschen nach dem Sportunterricht.</p>
Pausenplatz / Znüni	<p>Der Pausenplatz kann während der Pausen für Bewegung und Erfrischung genutzt werden. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes sind zu beachten. Allenfalls braucht es weitere Massnahmen betreffend Abstandsregeln bei Kindern und Jugendlichen ab 10 Jahre. Eine zeitliche Staffelung der Pause ist ebenfalls möglich, damit weniger Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf dem Pausenplatz sind.</p> <p>Schülerinnen und Schüler können aufgefordert werden, sich vor dem Unterricht nicht auf dem Pausenplatz aufzuhalten, sondern direkt ins Klassenzimmer zu gehen.</p> <p>Kein Essen und Trinken teilen.</p>
Toiletten	Regelmässige Reinigung, Hände waschen, Papiertücher, Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einhalten.

Betrieb in Schulhaus-Korridor und Garderoben	<i>Abstand einhalten, Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einhalten.</i>
Betrieb im Teamzimmer	<i>Abstand halten, Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einhalten. Wird der Abstand gewahrt, können sich > 5 Personen gleichzeitig im Teamzimmer aufhalten.</i>
Teamsitzungen	<i>Abstand halten, Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einhalten. Nach Möglichkeit werden grössere Sitzungszimmer benützt.</i>

Weitere Angebote: die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes sind einzuhalten

Hausaufgabenhilfe u.ä.	<i>Hausaufgabenhilfe und ähnliche Angebote der Schule können stattfinden.</i>
Unterricht Musikschule	<i>Der Unterricht kann stattfinden.</i>
HSK-Unterricht	<i>Der Unterricht kann stattfinden.</i>
Beratung vor Ort: Schulsozialarbeit, Berufs- und Laufbahnberatung	<i>Sprechstunden sind möglich.</i>
Schulzahnärztliche / Schulärztliche Untersu- chungen	<i>Die schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchung kann erfolgen.</i>

Vor und nach der Schule, Schulweg und Schulareal

Schulweg	<p><i>Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und soll alleine oder in Kleingruppen und unter Wahrung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zurückgelegt werden. Kinder und ihre Eltern sind entsprechend anzuweisen.</i></p> <p><i>Empfehlung: Ankunftszeiten einrichten, Wartebereiche im Freien und / oder grossen Eingangshallen festlegen, etc.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes soll verhältnismässig erfolgen, z.B. mit folgenden Massnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Instruktion von Eltern und Kindern, den Schulweg nicht in zu grossen Gruppen zurückzulegen;</i> <i>– Instruktion der Kinder, vor und nach dem Unterricht nicht auf dem Schulareal oder unterwegs zu verweilen.</i>
Schulbus bei unzumutbarem Schulweg	<p><i>Das Angebot muss wie im Regelbetrieb durch die Schule sichergestellt werden. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes sind zu beachten. Insbesondere ist der Abstand zwischen Fahrerin/Fahrer und den mitfahrenden Kindern zu beachten. Kinder müssen untereinander keine Abstandsregel einhalten während der Busfahrt.</i></p> <p><i>Eltern, die nicht einverstanden sind mit Art der Durchführung durch die Schule sorgen selbst für den Transport ihrer Kinder zur Schule und wieder nach Hause.</i></p> <p><i>Bei Kindern der Sonderschulen, welche die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, ist darauf zu achten, dass Stosszeiten umgangen werden können.</i></p>
Schulareal	<i>Um die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu gewährleisten, können Erziehungsberechtigte angewiesen werden, das Schulareal nicht zu betreten.</i>

Zusammenarbeit mit den Eltern

Information	<i>Die Eltern werden durch die Schule über die Regelungen während des bevorstehenden Halbklassenunterrichts und des nachfolgenden Normalbetriebs rechtzeitig und umfassend informiert.</i>
Kontaktmöglichkeit	<i>Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist die Klassenlehrperson. Da Eltern ihr Kind nicht bis ins Schulhaus begleiten sollen und demnach keine informellen Gespräche möglich sind, gibt die Klassenlehrperson bekannt, wann und auf welche Weise ein Austausch möglich ist (z.B. Telefonzeiten und Kontaktangaben bekannt geben).</i>
Zusammenarbeit, Eltern-gespräche	<i>Notwendige Elterngespräche sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes möglich. Gespräche in grösseren Runden sowie Eltern-abende, Elternbesuchstage u.ä. finden nicht statt.</i>

4.2 Mitarbeitende

Für Lehrpersonen und weitere Angestellte der Schule gilt:

	Massnahme	Bemerkungen
Einsatzfähige Lehrpersonen	<i>Anwesenheit entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang</i>	<i>Der zeitliche Einsatz kann während der Phase I Halbklassenunterricht angepasst werden, so dass es der Organisation des Schulbetriebs dient. Anpassungen (auch für andere Fächer) erfolgen in Absprache und im Einverständnis mit der Schulleitung / der anstellenden Instanz.</i>
Lehrpersonen, die <i>nach Anhang 6 zur COVID-19-Verordnung 2</i> als besonders gefährdete Personen gelten	<i>Persönliche Erklärung (Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen)</i>	<i>Entsprechende Lehrpersonen werden weder für den Präsenzunterricht noch für die Betreuung von Kindern eingesetzt. Schulorganisation mit oder ohne Stellvertretung; Homeoffice/Übertragung von anderen Aufgaben durch die vorgesetzte Stelle – ist dies nicht möglich, ist die Lehrperson bezahlt zu beurlauben.</i>
Weiteres Personal der Schule (Therapeutinnen, Hauswart, Betreuung usw.), das <i>nach Anhang 6 zur COVID-19-Verordnung 2</i> als besonders gefährdete Person gilt	<i>Persönliche Erklärung (Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen)</i>	<i>Homeoffice/Übertragung von anderen Aufgaben durch die vorgesetzte Stelle – ist dies nicht möglich, ist die betreffende Person bezahlt zu beurlauben; Schulorganisation mit oder ohne Stellvertretung</i>
Lehrpersonen mit besonders gefährdeten Personen im familiären Umfeld; Schulpersonal (Lehrpersonen, weiteres Personal)	<i>Keine</i>	<i>Der Arbeitgeber hat die Fürsorgepflicht für seine Angestellten wahrzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Fürsorgepflicht für Familienmitglieder, Mitbewohnende oder enge Bekannte ist gesetzlich nicht vorgesehen. Entsprechend sind die Schutzmassnahmen des BAG in erster Linie zu Hause bzw. bei der betroffenen besonders gefährdeten Person umzusetzen. Für den Präsenzunterricht ist Anwesenheit der gesunden Lehrperson vor Ort zwingend. Der Lehrperson kann kein Homeoffice bzw. die</i>

		<p><i>Erlaubnis zur Erteilung von Fernunterricht gewährt werden.</i></p> <p><i>Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.</i></p> <p><i>Individuelle Lösungen gemäss Personalrecht sind möglich (z.B. unbezahlter Urlaub).</i></p>
Schulpersonal (Lehrpersonen, weiteres Personal), das Angst vor einer Ansteckung hat	<i>Keine</i>	<p><i>Personen, die nicht zur besonders gefährdeten Personengruppe gehören, sind bei der Tätigkeit keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn die Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent eingehalten werden.</i></p> <p><i>Die Anwesenheit des gesunden Schulpersonals vor Ort ist zwingend. Es kann kein Homeoffice gewährt werden. Zudem besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.</i></p> <p><i>Individuelle Lösungen gemäss Personalrecht (z.B. unbezahlter Urlaub)</i></p>
Lehrpersonen mit Betreuungsaufgaben für eigene Kinder zuhause	<i>Keine</i>	<p><i>Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Der Lehrperson kann kein Homeoffice bzw. keine Bewilligung für die Erteilung von Fernunterricht gewährt werden.</i></p> <p><i>Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.</i></p> <p><i>Individuelle Lösungen gemäss Personalrecht (z.B. unbezahlter Urlaub).</i></p>

4.3 Schülerinnen/Schüler und Eltern

Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern gilt:

	Massnahme	Bemerkungen
Kinder mit einer Grunderkrankung	<i>Schulpflicht unter Einhaltung der grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen</i>	<p><i>Übliches Vorgehen: Mit der Schule besprechen, was eine sinnvolle Lösung sein kann.</i></p> <p><i>Wenn ärztlich verordnet: Fernbleiben vom Unterricht.</i></p>
Kinder, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenleben	<i>Schulpflicht</i>	<p><i>Recht auf Bildung bzw. grundrechtlicher Anspruch auf Grundschulunterricht: Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich zur Schule gehen können. Die Schutzmassnahmen des BAG sind in erster Linie zu Hause bzw. bei der betroffenen besonders gefährdeten Person umzusetzen. Die Einschätzung des behandelnden Arztes soll berücksichtigt werden und gegebenenfalls sollen individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.</i></p> <p><i>Es ist wichtig, dass die Kinder wieder Normalität erleben und erfahren.</i></p>
Eltern, die Angst vor einer Ansteckung haben (bei sich selbst oder ihren Kindern)	<i>Auf Schulpflicht hinweisen</i>	<p><i>Die Schulpflicht gilt auch in der Phase I und steht nicht in der Disposition der Eltern. Bei Ängsten seitens der Eltern ist das Gespräch zu suchen und sie sind im Sinn einer Ermahnung an ihre Mitwirkungspflicht zu erinnern. Auf die Verteilung von Bussen soll in der Phase I wenn immer möglich verzichtet werden.</i></p>

Anhang: Organisationsbeispiele

Die folgenden Stundenpläne sind mögliche Beispiele für die lokale Organisation des Halbklassenunterrichts während der **Phase I Halbklassenunterricht**. Sie sind nicht verbindlich und somit lediglich als Anregung zu verstehen.

Mögliche Stundenpläne für den Kindergarten

Variante 1: Gruppeneinteilung KG1 – KG 2 (Jahrgangsgruppen)

Kein wöchentlicher Wechsel

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag 4 Lektionen	KG 2	KG 2	KG 1	KG 2	KG 2
Nachmittag 2 Lektionen	KG 1			KG 1	

KG 1: 8 Lektionen je Woche

KG 2: 16 Lektionen je Woche

Variante 2: Gruppeneinteilung jahrgangsdurchmisch (Vormittag), KG 2 (Nachmittag)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag 4 Lektionen	A	B	A 2 Lekt.	A	B
			B 2 Lekt.		
Nachmittag 2–3 Lekt.	KG 2			KG 2	

KG 1: 10 Lektionen je Woche (2.5 Vormittage)

KG 2: 14 Lektionen je Woche (2.5 Vormittage plus 2 Nachmittage)

Mögliche Stundenpläne für die Primarschule

Variante 1: gleicher Halbttag während der ganzen Woche

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag 4 Lektionen	A	A	A	A	A
Nachmittag 2 (3) Lekt.	B	B		B	B

Woche 1: A 20 Lektionen, B 8 Lektionen

Woche 2: B 20 Lektionen, A 8 Lektionen

Variante 2: täglich wechselnder Halbtage

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag 4 Lektionen	A	B	A 2 Lekt.	A	B
			B 2 Lekt.		
Nachmittag 2–3 Lekt.	B	A		B	A

Woche 1: A 14 Lektionen, B 14 Lektionen

Woche 2: dito

Variante 3: tageweise alternierend

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag 4 Lektionen	A	B	A	B	A
Nachmittag 2 (3) Lekt.	A	B		B	A

Woche 1: A 16 Lektionen, B 12 Lektionen

Woche 2: B 16 Lektionen, A 12 Lektionen

Mögliche Stundenpläne für die Oberstufe

Die genaue Lektionenzahl ist abhängig vom Stundenplan der Klasse und kann nicht grundsätzlich festgelegt werden, da in der Oberstufe keine Blockzeiten eingehalten werden müssen und zusätzlich Wahlfächer und Angebote der Schule/Kirchen stattfinden. Über zwei Wochen gesehen haben die Gruppen A und B das Programm einer ganzen Woche (Lektionentafel) erfüllt.

Variante 1: gleicher Halbtage während der ganzen Woche

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag	A	A	A	A	A
Nachmittag	B	B		B	B

Variante 2: täglich wechselnder Halbtage

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag	A	B	A	A	B
			B		
Nachmittag	B	A		B	A

Bemerkung: siehe oben (dito)

Variante 3: tageweise alternierend

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Vormittag	A	B	A	B	A
Nachmittag	A	B		B	A

Bemerkung: siehe oben (dito)